

Merkblatt B9**LEISTUNGSMINDERUNG**

Das System des Grundsicherungsgelds sieht verschiedene Leistungsminderungen vor, wenn Leistungsbeziehende ihre Pflichten verletzen. Diese Leistungsminderungen bestehen im Wesentlichen in Kürzungen der Leistungen.

Wann kommt es zu einer Leistungsminderung?

Eine Leistungsminderung tritt ein, wenn eine Person die Pflichten aus einem Verwaltungsakt nicht erfüllt (§ 31 SGB II). Diese Verwaltungsakte können im Zusammenhang mit den Gesetzen zur Eingliederung in Arbeit entstehen (§ 15 SGB II, § 15a SGB II).

1. Nichtwahrnehmung einer Einladung

Wird eine Einladung ohne wichtigen Grund versäumt, kann ein Verwaltungsakt mit beispielsweise folgenden Pflichten erlassen werden:

- Vornahme von konkreten Eigenbemühungen,
- Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder geförderten Arbeitsstelle,
- Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Integrationskurs, Deutschsprachförderung).

2. Nichterfüllung von Pflichten aus dem Kooperationsplan

Wer die im Kooperationsplan vereinbarten Schritte nicht umsetzt, wird durch Verwaltungsakt zu den erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.

3. Kein Kooperationsplan möglich oder nicht fortschreibbar

Kommt ein Kooperationsplan nicht zustande oder kann er nicht fortgeschrieben werden, erlässt die Agentur ebenfalls einen Verwaltungsakt mit Mitwirkungspflichten.

Höhe der Sanktionen

Wenn eine Pflichtverletzung festgestellt wurde, wird das Grundsicherungsgeld in einer einheitlichen Höhe gemindert. Die Höhe der Minderung richtet sich nicht mehr nach der Anzahl der Pflichtverletzungen, sondern ist immer gleich. Jede Pflichtverletzung führt zu 30% Minderung des Regelbedarfs (§ 31a SGB II). Die Höchstgrenze von 30% bleibt bestehen. Bei mehreren Pflichtverletzungen werden diese nacheinander aufgerechnet.

Beispiel

Regelbedarf Alleinstehende: 563 € → 30 % = **168,90 € pro Monat**

Beginn und Dauer

Die Leistungsminderungen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats in dem die leistungsbeziehende Person per Bescheid über die Leistungsminderung informiert wird ein. Die Minderung des Grundsicherungsgeldes ist auf jeweils höchstens drei Monate festgelegt (§ 31b SGB II).

Die Minderung endet vorzeitig, wenn die Pflicht nachträglich erfüllt wird oder die Person glaubhaft erklärt, künftig mitzuwirken.

Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung

Die härteste Sanktion tritt ein, wenn einer leistungsberechtigten Person eine zumutbare Arbeit konkret angeboten wurde, die Arbeitsaufnahme sofort möglich wäre und die Person dieses Arbeitsangebot willentlich verweigert. In diesem Fall entfällt der Regelbedarf vollständig, und zwar ab dem Beginn des Monats, der auf das Wirksamwerden des entsprechenden Verwaltungsakts folgt (§ 31b Abs. 3 SGB II).

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden bei Bedarfsgemeinschaften bestehend aus mehreren Personen direkt an den Vermieter gezahlt.

Für alleinstehende Personen gilt eine Sonderregelung: Erhält die betroffene Person keine Leistungen für Unterkunft und Heizung oder verfügt sie über eigenes Einkommen, wird eine Regelleistung in Höhe von 1 Euro bewilligt, damit der Krankenversicherungsschutz bestehen bleibt.

Die Dauer dieser Sanktion beträgt mindestens einen und höchstens zwei Monate, abhängig davon, ob die Arbeitsaufnahme weiterhin tatsächlich und unmittelbar möglich ist.

Meldeversäumnis

Das erste Versäumnis führt noch nicht zu einer Minderung, kann aber zu einem Verpflichtungsverwaltungsakt führen. Erfolgt ein zweites Meldeversäumnis, wird der Regelbedarf für einen Monat um 30 Prozent gemindert.

Fiktion der Nichterreichbarkeit

Werden drei aufeinanderfolgende Meldetermine ohne wichtigen Grund versäumt, gilt die Person als nicht erreichbar und der Regelbedarf entfällt vollständig (§ 7b Abs. 4 S. 1 SGB II). Bei Aufstockenden betrifft dies auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie eventuelle Mehrbedarfe. Vor Feststellung des dritten Meldeversäumnisses soll eine persönliche Anhörung stattfinden, die telefonisch, per Video, vor Ort oder aufsuchend erfolgen kann. Erfolgt eine persönliche Meldung noch vor Beginn des Folgemonats, wird der Anspruch vollständig wiederhergestellt. Meldet sich die Person erst im ersten Monat nach dem Entzug, gilt sie rückwirkend als durchgehend erreichbar. Erfolgt die Meldung erst später, wird der Regelbedarf wieder bewilligt, jedoch nur in geminderter Höhe um 30%.

Besondere Schutzregelungen bei psychischen Erkrankungen

Eine persönliche Anhörung soll vor allem stattfinden, wenn dem Jobcenter eine psychische Erkrankung bekannt ist oder Hinweise darauf vorliegen, dass die betroffene Person schriftlich überfordert sein könnte. Eine solche Überforderung kann sich zum Beispiel aus familiären Belastungen, gesundheitlichen Problemen, Diskriminierungserfahrungen oder allgemeinen Schwierigkeiten ergeben, Sachverhalte schriftlich darzustellen. Die persönliche Anhörung kann telefonisch, per Video, vor Ort oder aufsuchend durchgeführt werden. Auch vor der Feststellung eines dritten Meldeversäumnisses soll eine persönliche Anhörung erfolgen, um einen vollständigen Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden.

